

§129

Fürsorgemaßnahmen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. minderjährige oder pflegebedürftige Personen, die infolge einer Inhaftierung des Beschuldigten oder des Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge der Verwandten oder anderer Personen oder Einrichtungen übergeben werden;

2. Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.

(2) Mit dem Verhafteten sind die notwendigen Maßnahmen zu besprechen; über das Veranlaßte ist er zu unterrichten.

1.1. Fürsorge- und Schutzmaßnahmen sind bei Verhaftungen im Ermittlungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren sowie bei vorläufigen Festnahmen (vgl. §9 Abs. 2 HFVO) zu prüfen. Sie bezwecken, über die notwendige Beschränkung der Freiheit hinausgehende Nachteile im Zusammenhang mit der Verhaftung für den Beschuldigten und den Angeklagten sowie für Dritte möglichst zu vermeiden. Fürsorgemaßnahmen sind alle Maßnahmen, die wegen der Verhaftung eines Beschuldigten oder eines Angeklagten zur Gewährleistung der Aufsicht über Kinder und Jugendliche (vgl. §§ 3, 4 HFVO) sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Erwachsenen erforderlich sind (vgl. §§3, 5 HFVO). Schutzmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die wegen der Verhaftung eines Beschuldigten oder eines Angeklagten zur Gewährleistung des Schutzes seiner Wohnung oder seines Vermögens notwendig sind (vgl. §§ 3, 6, 7 HFVO).

1.2. Rechte und Pflichten des Verhafteten: Der Verhaftete hat entsprechend seiner Rechtsstellung im Strafverfahren das Recht und die Pflicht, auch nach der Verhaftung die notwendigen Entscheidungen zur Gewährleistung der Personensorge sowie zum Schutz seiner Wohnung und seines Vermögens zu treffen. Dazu kann er die Hilfe eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen (vgl. § 1 Abs. 2 HFVO) sowie mit staatlichen Organen und Einrichtungen, Betrieben, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern schriftlich und mündlich in Verbindung treten (vgl. § 1 Abs. 3 HFVO). Der Verhaftete kann veranlaßt werden, ihm mögliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen selbst durchzuführen (vgl. §2 Abs.2 HFVO).

1.3. Minderjährige Personen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

1.4. Pflegebedürftige Personen sind wegen ihres Alters oder ihres Gesundheits- oder Körperzustandes zu betreuende erwachsene Bürger.

1.5. Zuständig für die Gewährleistung der notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen bei einer Verhaftung und einer vorläufigen Festnahme im Ermittlungsverfahren ist das Organ, das die Ermittlungen führt (vgl. § 88), bei einer Verhaftung im gerichtlichen Verfahren der zuständige Staatsanwalt.

1.6. Aufgabe des Staatsanwalts und der U-Organen ist es, den Verhafteten bei der Realisierung von notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zu unterstützen (vgl. § 1 Abs. 2 HFVO). Veranlaßt der Verhaftete notwendige Fürsorge- und Schutzmaßnahmen nicht selbst, sind die nach der HFVO zuständigen staatlichen Organe auf Ersuchen des Staatsanwalts oder der U-Organen verpflichtet, die nach Art und Umfang notwendigen Maßnahmen zu treffen (vgl. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 5, §7 HFVO). Der Staatsanwalt und die U-Organen können auch andere staatliche Einrichtungen, Betriebe und Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger zur Übernahme oder Unterstützung von Fürsorgemaßnahmen veranlassen (vgl. §2 Abs. 3 HFVO). Besonders dringliche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen haben Staatsanwalt und U-Organen unverzüglich selbst durchzuführen oder zu veranlassen, um einer unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer minderjährigen oder pflegebedürftigen erwachsenen Person vorzubeugen oder einen für die Wohnung oder das Vermögen des Verhafteten drohenden Schaden abzuwenden.

2. Befragung: Der vorläufig Festgenommene oder der Verhaftete ist vom Staatsanwalt oder vom U-Organ unverzüglich zu befragen, ob und welche Für-